

B E S C H L U S S

Gemäß Artikel 5.5 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I und II Instanz hat das Präsidium der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: Pharmig) betreffend die am 05.03.2018 bei der Pharmig eingelangte anonyme Beschwerde gegen die A■■■■ als betroffenes Unternehmen, den

B E S C H L U S S

gefasst, in gegenständlicher Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Begründend ist hierzu kurz – wie folgt – auszuführen:

In der Beschwerde vom 27.02.2018, am 05.03.2018 eingelangt bei der Pharmig, wurde vorgebracht, dass die A■■■■ durch einen Artikel in der Tageszeitung „B■■■■“ vom 24.01.2018 mit dem Titel „C■■■■“ sowie mit einem Fernsehbeitrag im ORF, mit dem Titel „■■■■“ vom X1■■■■ [bestimmtes Datum] um X2■■■■ Uhr [bestimmte Uhrzeit] gegen die Laienwerbebestimmungen des § 51 AMG sowie die Werbebestimmungen des Artikels 5.5 Pharmig Verhaltenscodex (kurz: VHC) verstoßen habe.

Die anonyme Beschwerde wurde durch die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, E■■■■ ■■■■ [Rechtsanwältin] bei der Pharmig eingebracht und wurde die Beschwerdeführerin über ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben der Kanzlei der VHC-Entscheidungssenate vom 07.03.2018 unter Setzung einer Frist von 5 Werktagen unter Hinweis auf Artikel 5.4 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz (kurz: VHC-Verfahrensordnung), wonach anonyme Beschwerden nur wegen behaupteter Verstöße gegen die Artikel 7 (Veranstaltung) und Artikel 11 (Vorteile) VHC eingebracht werden können, zur Verbesserung der Beschwerde aufgefordert. Die Frist zur Verbesserung der Beschwerde ist ungenützt verstrichen.

Gemäß Artikel 5.5 der VHC-Verfahrensordnung wurde die anonym eingebrachte Beschwerde dem Präsidium der Pharmig zur Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens im Falle des Vorliegens der formalen Voraussetzungen vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen, weil Beschwerden gemäß Artikel 5.4 der VHC-Verfahrensordnung nur wegen behaupteter Verstöße gegen die

Artikel 7 (Veranstaltungen) und 11 (Vorteile) des VHC eingebracht werden können, war kein Verfahren einzuleiten.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 03.05.2018 von dem Präsidium unterfertigt.